



Erläuterungen zur Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES)

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Absatz 1

Die Verordnung gilt für Tiere und Pflanzen von Arten, die nach dem BGCITES geschützt sind, Teile solcher Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind (Bst. a).

Bei den Ausführungsvorschriften zum Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ (JSG) geht es um die Bewilligung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren geschützter Arten sowie von Teilen davon oder daraus hergestellter Erzeugnisse sowie um die Bewilligung für die Einfuhr jagdbarer Tiere, die ausgesetzt werden sollen (Bst. b). Weiter erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) Einfuhrbewilligungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991² über die Fischerei (BGF) (Bst. c).

Absatz 2

In Absatz 2 wird festgehalten, dass Hybriden bis zur vierten Nachkommengeneration (F4) von Tieren, die in den Anhängen I–III des Übereinkommens vom 3. März 1973³ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführt sind, als Tiere von Arten nach den Anhängen I–III CITES gelten. Für diese Hybriden gelten somit die Vorschriften des CITES, BGCITES und dieser Verordnung. Damit wird die bestehende Regelung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g ASchV übernommen. In der Praxis geht es hierbei vor allem um Hybriden von Bengalkatzen oder Servalkatzen mit Hauskatzen, welche in gewissen Kreisen sehr beliebt sind.

1 SR 922.0
2 SR 923.0
3 SR 0.453

Art. 2 Sendungen

Bisher gab es in der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007⁴ (ASchV) keine Definition des Sendungsbegriffes. Die Definition der Sendung ist insbesondere relevant für die Erhebung der Gebühren. Diese werden pro Sendung erhoben.

2. Kapitel: Pflichten bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

Art. 3 Bewilligungen und Bescheinigungen des Ausfuhrstaates und des Wiederausfuhrstaates

Absatz 1

Für die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES ist grundsätzlich eine Bewilligung des BVET erforderlich (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGCITES). CITES schreibt vor, dass der Handel mit Exemplaren nach den Anhängen I–III in Übereinstimmung mit dem CITES erfolgen muss und schreibt dafür bestimmte Bewilligungen und Bescheinigungen vor.

Exemplare der in den Anhängen I–III CITES genannten Arten dürfen deshalb nur ein- oder durchgeführt werden, wenn eine der aufgezählten Bewilligungen oder Bescheinigungen vorliegt. Die vom CITES vorgeschriebenen Bewilligungen oder Bescheinigungen müssen neben der Ein- oder Durchfuhrbewilligung des BVET vorliegen.

Für die Ausfuhr der in den Anhängen I–III CITES genannten Arten genügt die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES vorgesehene Bewilligung des BVET. Diese entspricht den Vorgaben von CITES.

Absatz 2

Absatz 2 legt die Anforderungen an die Bewilligungen und Bescheinigungen nach Absatz 1 fest.

Art. 4 Verantwortung für Dokumente

Diese Bestimmung hält fest, dass, wer Exemplare nach Artikel 1 Absatz 1 ein-, durch- oder ausführt, für die Vollständigkeit der dafür notwendigen Dokumente (Bewilligungen nach dem BGCITES, JSG, BGF und nach Artikel 3 dieser Verordnung) verantwortlich ist.

Der Begriff des „Exemplars“ richtet sich nach Artikel 3 Buchstabe a BGCITES und gilt analog auch im Bezug auf die Ausführungsvorschriften zum JSG und BGF.

Art. 5 Anmeldung

Die Anmeldepflicht für dem BGCITES unterliegende Exemplare geschützter Arten ist bereits in Artikel 6 BGCITES vorgesehen. Gleichzeitig wird auch eine Anmeldepflicht für Exemplare, für die das JSG für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr eine Bewilligungspflicht vorsieht, normiert. Welche Exemplare angemeldet werden müssen, legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in einer Verordnung fest. Bei jagdbaren Tieren nach dem JSG, die ausgesetzt werden sollen, muss nur die Einfuhr an-

⁴

gemeldet werden (Abs. 1). Die Anmeldepflicht nach dem BGCITES und dieser Verordnung gilt, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist, auch im Reiseverkehr.

Grundsätzlich muss die Anmeldung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) im Rahmen der zollrechtlichen Anmeldung erfolgen. Werden die Exemplare in ein Zollausschlussgebiet (Samnaun und Sampuoir) eingeführt, durch ein Zollausschlussgebiet durchgeführt oder aus einem Zollausschlussgebiet ausgeführt, so ist die Anmeldung bei einer vom BVET bezeichneten Stelle vorzunehmen, da die Zollausschlussgebiete über keine Zollstellen verfügen (Abs. 2).

Mit der Anmeldung müssen alle erforderlichen Dokumente, welche für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr nach dem BGCITES, nach dem JSG und nach Artikel 3 dieser Verordnung benötigt werden, vorgelegt werden. Je nachdem, um was für ein Exemplar es sich handelt, muss sowohl eine Bewilligung nach dem BGCITES als auch nach dem JSG vorgelegt werden (Abs. 3).

Art. 6 Anmeldepflichtige Personen

Absatz 1

Absatz 1 definiert die anmeldepflichtigen Personen. Wer anmeldepflichtig ist, orientiert sich an der Zollgesetzgebung. Ebenfalls als anmeldepflichtig gelten Personen, die Exemplare in ein Zollausschlussgebiet einführen, durch ein Zollausschlussgebiet durchführen oder aus einem Zollausschlussgebiet ausführen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflichten der anmeldepflichtigen Personen. Nach Absatz 2 Buchstabe b muss die anmeldepflichtige Person die notwendigen Dokumente vorlegen und auf Verlangen Auskünfte über die Identität und die Herkunft der Exemplare erteilen. Diese Auskunft beinhaltet Angaben über die wissenschaftliche Bezeichnung der Tiere und Pflanzen oder über die wissenschaftliche Bezeichnung von Tieren und Pflanzen, die zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wurden sowie über das Ursprungsland.

Art. 7 Erfassung von Daten zur Einfuhr im Informationssystem

Wer gewerbsmässig Exemplare nach den Anhängen I–III CITES einführt, die wiederausgeführt werden, muss die Daten zu den Einfuhren im Informationssystem nach Artikel 21 BGCITES (Informationssystem) erfassen und verwalten. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 BGCITES ist, wer gewerbsmässigen Handel mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES betreibt, verpflichtet, eine Bestandeskontrolle zu führen. Die Verwaltung der Einfuhrdaten im Informationssystem entspricht weitgehend einer solchen Bestandeskontrolle. Zudem erlaubt das Informationssystem der Kundin oder dem Kunden eine benutzerfreundliche, schnelle und den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Abwicklung ihrer oder seiner Wiederausfuhrbewilligungsanträge.

3. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt: Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr Exemplaren von Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I–III CITES

Nach Artikel 7 Absatz 4 BGCITES regelt der Bundesrat die Bewilligungsverfahren. Gemäss Botschaft zu Artikel 7 BGCITES werden die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sein müssen, auf Verordnungsstufe normiert. In den Artikeln 8–13 VCITES werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen das BVET die erforderlichen Bewilligungen für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I–III CITES (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGCITES) erteilt.

Art. 8 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Dieser Artikel führt die allgemeinen Voraussetzungen auf, welche für die Erteilung einer Bewilligung für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES erfüllt sein müssen.

Absatz 2

Mit Absatz 2 wird Artikel VII Absatz 4 CITES umgesetzt. Artikel VII Absatz 4 CITES sieht vor, dass Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Tierart, die für Handelszwecke in der Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Pflanzenart, die für Handelszwecke künstlich vermehrt wurden, als Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten gelten. Diese im CITES vorgesehene Erleichterung soll aber nicht für alle Arten nach Anhang I gelten. Absatz 3 sieht deshalb Ausnahmen vor.

Absatz 3

Nach Artikel XIV Absatz 1 Buchstabe a CITES berührt CITES das Recht der Vertragsparteien nicht, strengere innerstaatliche Massnahmen hinsichtlich der Bedingung für den Handel, die Inbesitznahme, den Besitz oder die Beförderung von Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten zu ergreifen oder diese Tätigkeiten ganz zu verbieten. In Absatz 3 handelt es sich um eine solche strengere innerstaatliche Massnahme, indem für in Gefangenschaft geborene Tiere von Arten nach Anhang I für die auf der Liste des EDI geführten Tierarten nicht die Voraussetzungen für Arten nach Anhang II gelten, sondern jene nach Anhang I. Dies ist aber nur der Fall, wenn das Überleben einer nach Anhang I geschützten Tierart wesentlich davon abhängt, dass die Tiere in Gefangenschaft gehalten werden.

Absatz 4

In Absatz 4 ist vorgesehen, dass das BVET bei Arten nach den Anhängen I–III CITES, die besonders stark gefährdet sind (z.B. Nashörner) oder häufig von illegalem Handel betroffen sind (z.B. Kaviar) zusätzliche Dokumente und Angaben einfordern kann, die die Rechtmässigkeit des Verkehrs mit den Exemplaren nachweisen.

Art. 9 Zusätzliche Voraussetzungen für Einfuhrbewilligungen

Dieser Artikel führt die Voraussetzungen auf, welche für die Erteilung einer Bewilligung für die Einfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES allenfalls im Einzelfall zusätzlich zu Artikel 8 erfüllt sein müssen.

Buchstabe a

Sollen Tiere eingeführt werden, deren Haltung in der Schweiz nur mit einer Haltebewilligung nach dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁵ (TSchG) oder nach dem JSG zulässig ist, so ist das Vorhandensein der entsprechenden Haltebewilligung eine weitere Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit die Einfuhrbewilligung erteilt werden kann. Diese Voraussetzung entspricht Artikel 18 Absatz 3 ASchV.

Buchstabe b

Nach Artikel III Absatz 3 Buchstabe b CITES muss sich eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates vergewissert haben, dass im Fall eines lebenden Exemplars [nach Anhang I] der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für dessen Unterbringung und Pflege verfügt, um eine Einfuhrgenehmigung erteilen zu können. Mit Buchstabe b wird diese Voraussetzung zur Erteilung einer Einfuhrbewilligung aufgenommen.

Buchstabe c enthält spezielle Voraussetzungen für die Einfuhr von Kaviar.

Art. 10 Zusätzliche Voraussetzungen für Ausfuhr- und Wiederausfuhrbewilligungen

Dieser Artikel führt die Voraussetzungen auf, welche für die Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES zusätzlich zu Artikel 8 erfüllt sein müssen.

Die Anforderungen in Absatz 1 bedeuten, dass Dokumente vorgelegt werden müssen, welche den rechtmässigen Erwerb der Exemplare nachweisen. Bei in der Schweiz gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren ist nachzuweisen, dass die „Eltern“ rechtmässig im Verkehr sind bzw. waren.

Art. 11 Vorerwerb

Das CITES hat für Exemplare, die erworben wurden, bevor das CITES auf sie Anwendung fand (Vorerwerb), gewisse Erleichterungen im Handel vorgesehen (vgl. Art. VII Abs. 2 CITES). Artikel 11 enthält die Voraussetzungen, unter welchen im Falle des Vorerwerbs Bewilligungen für die Einfuhr sowie Bescheinigungen für die Aus- oder Wiederausfuhr ausgestellt werden. Die Bestimmung entspricht Artikel 15 ASchV und ist lex specialis zu den Artikeln 8–10 VCITES. Absatz 3 kommt zum Beispiel zur Anwendung, wenn ein Exemplar ausgeführt werden soll, das in die Schweiz eingeführt wurde, bevor die betreffende Art dem CITES unterstellt wurde.

⁵

Art. 12 Dauerbewilligungen für die Einfuhr

Absatz 1

Artikel 7 Absatz 4 BGCITES hält fest, dass der Bundesrat Dauerbewilligungen vorsehen kann. In Absatz 1 wird das EDI beauftragt, in einer Verordnung festzulegen, für welche Kategorien von Exemplaren nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a für die Einfuhr eine Dauerbewilligung erteilt wird. Dies könnte beispielsweise Artikel aus Pelzen und Fellen von Arten des Anhangs II, lebende Blutegel oder rote Korallen betreffen.

Absatz 2

Die Dauerbewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Geschäftssitz im Zollgebiet oder im Zollausschlussgebiet hat und Gewähr dafür bietet, dass sie oder er die Vorschriften des BGCITES und der vorliegenden Verordnung einhält.

Im Gegensatz zu Artikel 16 ASchV soll auch eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mit Geschäftssitz im Zollausschlussgebiet eine Dauerbewilligung beantragen können.

Art. 13 Bescheinigungen des BVET für mehrmalige Grenzübertritte

Basierend auf Artikel 7 CITES sowie auf Artikel 7 Absatz 4 BGCITES sieht diese Bestimmung vor, dass Bescheinigungen für mehrmalige Grenzübertritte ausgestellt werden.

Für bestimmte Tiere und Pflanzen werden Bescheinigungen für mehrmalige Grenzübertritte ausgestellt, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit muss für diese Tiere oder Pflanzen nicht für jeden Grenzübertritt eine Einzelbewilligung eingeholt werden. Dies soll unter anderem für sich in privatem Besitz befindliche Wildtiere (z.B. Papageien oder Schildkröten; Abs. 1 Bst. a), aber auch für Zirkustiere und Exemplare von Wanderausstellungen (Abs. 1 Bst. b und c) Geltung haben. Die Musikinstrumente können mittels einer Seriennummer, dem Namen des Herstellers oder eines anderen Merkmals eindeutig identifizierbar sein (Abs. 1 Bst. d).

Absatz 2 sieht vor, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit dem BGCITES und mit der vorliegenden Verordnung erworben worden sein müssen, damit eine solche Bescheinigung ausgestellt werden kann. Dies bedeutet, dass die Exemplare rechtmässig im Verkehr sein müssen.

Die Bescheinigungen gelten als Bewilligung für die Ein-, Durch- und Ausfuhr (Abs. 5).

Art. 14 Bescheinigungen ausländischer CITES-Vollzugsbehörden für mehrmalige Grenzübertritte

Bescheinigungen einer ausländischen CITES-Vollzugsbehörde, die jener nach Artikel 13 entsprechen, gelten als Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES. Diese Bestimmung ist in der ASchV nicht enthalten. Die Regelung entspricht aber der geltenden Praxis des BVET. Sie bezweckt, dass in solcherweise registrierte Exemplare ohne grössere Kontrollhürden über die Grenze mitgeführt werden können. Einzig der Zoll muss die entsprechenden Kontrollen durchführen und er stempelt die Bescheinigungen ab. Die

betroffenen Exemplare sind aufgrund der strengen Bestimmungen zur Erteilung solcher Bescheinigungen individuell erkennbar und können somit nicht zur Verschleierung illegalen Handels missbraucht werden.

Art. 15 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren für die Aus- und Wiederausfuhr

Das BVET kann ein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von Aus- und Wiederausfuhrbewilligungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES vorsehen, wenn der Verkehr mit diesen Exemplaren keine oder vernachlässigbare negative Auswirkungen auf die Erhaltung der betroffenen Art hat und die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei ihm registriert ist. Auch beim vereinfachten Bewilligungsverfahren müssen alle Voraussetzungen nach den Artikeln 8 und 10 VCITES zur Erteilung der Bewilligung erfüllt sein. Die Vereinfachung liegt darin, dass im Bewilligungsgesuch gewisse Angaben zur Empfängerin oder zum Empfänger der Exemplare sowie zur Menge nicht gemacht werden müssen, sondern jene selbständig von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller, nachdem das BVET die Bewilligung ausgestellt hat, eingetragen werden können.

Dieses vereinfachte Verfahren ist im CITES selbst nicht vorgesehen, jedoch in einer Resolution (Res. Conf. 12.3) der Vertragsstaatenkonferenz.

2. Abschnitt: Bewilligungen für die Einfuhr von lebenden Exemplaren nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die leicht mit Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können

Art. 16

Die Einfuhr von lebenden Exemplaren nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die leicht mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES verwechselt werden können, erfordert eine Bewilligung des BVET (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGCITES).

Sollen lebende Tiere eingeführt werden, deren Haltung in der Schweiz nur mit einer Haltebewilligung nach dem TSchG oder nach dem JSG zulässig ist, so ist das Vorhandensein der entsprechenden Haltebewilligung die Voraussetzung, die erfüllt werden muss, damit die Einfuhrbewilligung erteilt wird. Die Regelung entspricht Artikel 13 ASchV.

3. Abschnitt Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr nach dem JSG und dem BGF

Art. 17 Gesuche

Nach Artikel 9 Absatz 2 JSG ordnet der Bundesrat die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligungen des Bundes nach Artikel 9 Absatz 1 JSG. Gesuche für Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und c JSG sowie für die Einfuhrbewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a BGF sind ans BVET zu richten.

Art. 18 Bewilligungen für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von geschützten Exemplaren, die dem JSG unterliegen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a JSG braucht eine Bewilligung des Bundes, wer Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will. Artikel 18 regelt die Voraussetzungen, unter denen das BVET die Bewilligungen erteilt.

Art. 19 Bewilligungen für die Einfuhr jagdbarer Exemplare, die dem JSG unterliegen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c JSG braucht eine Bewilligung des Bundes, wer jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen. Artikel 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen das BVET die Bewilligung erteilt.

Art. 20 Bewilligungen für die Einfuhr landesfremder Fische und Krebse einschliesslich ihrer Eier

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a BGF sieht eine Bewilligung des Bundes vor für das Einführen und Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen. Die Bewilligung wird gemäss Artikel 6 Absatz 2 BGF erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und dass keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt. In Artikel 8 Verordnung vom 24. November 1993⁶ zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) sind Ausnahmen von der Bewilligungspflicht normiert.

Artikel 9 Absatz 1 VBGF sieht vor, dass sich die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landes- oder standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen nach Artikel 12 ASchV richtet. Eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ist erforderlich für das Einsetzen landes- und standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen (Art. 9 Abs. 2 VBGF).

Mit der vorliegenden Revision soll Artikel 9 Absatz 1 VBGF so angepasst werden, dass sich nur noch die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen nach der VCITES richtet (vgl. Anhang Ziff. 6), da für die Einfuhr von standortfremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BGF gar keine Bewilligung erforderlich ist.

Das BVET erteilt die Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a BGF, wenn das BAFU ihm bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 BGF erfüllt sind.

⁶

4. Abschnitt: Entzug von Bewilligungen und Bescheinigungen

Art. 21

Nach Artikel 7 Absatz 4 BGCITES regelt der Bundesrat das Verfahren für den Entzug der Bewilligung. Dieser Artikel zählt die Voraussetzungen auf, unter welchen Bewilligungen und Bescheinigungen entzogen werden können. Eine (Dauer-)Bewilligung oder eine Bescheinigung soll insbesondere entzogen werden können, wenn die Exemplare wiederholt nicht angemeldet werden oder wiederholt nicht der Kontrolle zugeführt werden.

4. Kapitel: Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht

Art. 22 Gegenstände zum privaten Gebrauch und Übersiedlungsgut

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES sieht vor, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von nicht lebenden Exemplaren geschützter Arten machen kann, bei denen es sich um Übersiedlungsgut oder um Gegenstände zum privaten Gebrauch handelt.

Artikel 22 Absatz 1 sieht Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht vor für nicht lebende Exemplare von nach dem BGCITES geschützten Arten. Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach dem BGCITES tangieren die zollrechtlichen Anmeldepflichten nicht. Diese bleiben somit vorbehalten (Abs. 1).

Ein Gegenstand zum privaten Gebrauch ist ein nicht lebendes Exemplar, das von seiner Besitzerin oder seinem Besitzer im Alltag wirklich als persönlicher Gegenstand verwendet wird und so auch im Reiseverkehr von ihr oder ihm auf sich getragen oder mitgeführt wird (Abs. 2). Dies umfasst zum Beispiel Kleider, Toilettenartikel, sonstige Accessoires und Arbeitsutensilien wie Schreibmaterial oder Mappen. Es kann aber auch Exemplare umfassen, die die Besitzerin oder der Besitzer zur Ausübung des Berufes benötigt, so z. B. Geigen, Dudelsäcke oder andere Musikinstrumente; vorausgesetzt die Besitzerin oder der Besitzer ist Musikerin oder Musiker. Nicht unter die Gegenstände zum privaten Gebrauch fallen somit zum Beispiel Jagdtrophäen.

Absatz 6 gibt dem EDI die Möglichkeit, auf Empfehlung der Vertragsstaatenkonferenz, festzulegen, dass die Bestimmung von Absatz 1 bei gewissen Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES nur bis zu einer gewissen Höchstmenge zur Anwendung gelangen kann.

Art. 23 Austausch zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b BGCITES sieht vor, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von konservierten Exemplaren geschützter Arten und von lebenden Exemplaren geschützter Pflanzenarten machen kann, wenn der Verkehr mit ihnen wissenschaftlichen, nicht-gewerblichen Zwecken dient.

In Artikel 2 ASchV ist vorgesehen, dass auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anerkannt werden, um von den Ausnahmen zu profitieren. Die Verordnung vom 20. Oktober 1980⁷ über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens sieht jedoch nur Kriterien für die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen vor. In Zukunft soll in der VCITES deshalb

⁷

explizit festgehalten werden, dass die Ausnahmen nur noch für den Austausch zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen möglich sein sollen.

Absatz 1 legt fest, unter welchen Bedingungen für das nichtgewerbliche Verleihen, Verschenken oder Tauschen von konserviertem Tier- und Pflanzenexemplaren sowie von lebendem Pflanzenexemplaren nach den Anhängen I–III CITES zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen keine Anmeldung und keine Bewilligung und Bescheinigung erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Anmeldepflichten (vgl. Erläuterungen zu Art. 22).

Bisher hat das EDI die Bedingungen in der Verordnung vom 20. Oktober 1980⁸ über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens festgelegt. Diese Bedingungen sollen nun weitestgehend in die vorliegende Verordnung überführt werden (vgl. Art. 24 – 26).

Art. 27 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Arten nach den Anhängen II und III CITES

Artikel 8 Absatz 2 BGCITES sieht vor, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen II und III CITES machen kann. Nicht zulässig sind Ausnahmen für Arten, deren Exemplare in einem Mass der Natur entnommen werden oder mit deren Exemplaren in einem Mass gehandelt wird, das eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Bestände gefährden könnte.

In der ASchV ist die Ein- und Durchfuhr von Exemplaren der in den Anhängen II und III CITES genannten Pflanzenarten nicht bewilligungspflichtig. Dies ist mit dem neuen Artikel 8 Absatz 2 BGCITES nicht mehr vereinbar.

Das EDI soll unter den Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 2 BGCITES vorsehen können, dass für Exemplare nach den Anhängen II und III CITES für die Ein- und Durchfuhr keine Einzelbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGCITES erforderlich ist.

Da gemäss Artikel VII Absatz 4 CITES Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Tierart, die für Handelszwecke in der Gefangenschaft gezüchtet wurden, oder Exemplare einer in Anhang I aufgeführten Pflanzenart, die für Handelszwecke künstlich vermehrt wurden, als Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten gelten, können auch solche eigentlich in Anhang I CITES aufgeführten Exemplare von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Weiterhin erforderlich sind jedoch CITES Bescheinigungen oder Bewilligungen des Ausfuhrstaates oder Wiederausfuhrstaates. Ebenso unterliegen die von der Bewilligungspflicht befreiten Exemplare einer Kontrolle nach Artikel 30 bzw. 31.

⁸

SR 453.3

5. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen im Inland

Art. 28

Artikel 12 Absatz 1 BGCITES sieht vor, dass Kontrollorgane die Herkunft und den Ursprung von Exemplaren geschützter Arten und die Rechtmässigkeit des Verkehrs überprüfen können. Nach Artikel 12 Absatz 5 BGCITES regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Kontrollverfahrens.

Die Kontrollorgane haben bei der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei (Art. 12 Abs. 4 BGCITES). Die kantonalen und örtlichen Polizeiorgane unterstützen das BVET und die Kontrollorgane bei ihrer amtlichen Tätigkeit.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f BGCITES beschlagnahmen die Kontrollorgane Exemplare geschützter Arten, wenn bei einer Kontrolle im Inland keine gültigen Dokumente vorliegen oder ein Nachweis der Rechtmässigkeit des Verkehrs fehlt. Die Kontrollorgane ziehen beschlagnahmte Exemplare insbesondere ein, wenn für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Exemplaren keine Bewilligungen oder Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a BGCITES) oder fehlende Dokumente oder Nachweise nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. b BGCITES).

Im Inland werden von den Kontrollorganen keine Kontrollen nach dieser Verordnung betreffend Exemplaren, die dem JSG unterliegen, durchgeführt. Bei einem Verdacht auf Verletzungen des JSG werden die zuständigen kantonalen Behörden informiert.

Absätze 1 und 2

Wird bei einer Kontrolle im Inland festgestellt, dass keine gültigen Dokumente vorliegen oder der Nachweis des rechtmässigen Verkehrs fehlt, so werden die beanstandeten Exemplare beschlagnahmt. In der Regel wird der verantwortlichen Person in der Beschlagnahmeverfügung eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen oder den Nachweis der Rechtmässigkeit des Verkehrs zu erbringen (Abs. 1). Gelingt dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so werden die Exemplare vom BVET eingezogen (Abs. 2). In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden.

Der Begriff der „verantwortlichen Person“ in dieser Verordnung richtet sich nach Artikel 3 Buchstabe c BGCITES und gilt analog auch für Personen, die dem JSG und BGF unterliegende Exemplare ein-, durch- oder ausführen.

Absatz 3

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 BGCITES muss eine Bestandeskontrolle führen, wer mit Exemplaren nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt. Fehlt die vorgeschriebene Bestandeskontrolle, sollen die Kontrollorgane die Errichtung einer ordnungsgemässen Bestandeskontrolle anordnen können.

2. Abschnitt: Kontrollen und Massnahmen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr

Art. 29 Aufgaben der EZV und der vom BVET bezeichneten Stelle

Die EZV meldet Einfuhrsendungen an das zuständige Kontrollorgan und erhebt für die angemeldeten Einfuhrsendungen die Gebühren. Die Gebühren für die Kontrolle lebender Pflanzen aus der EU werden nicht von der EZV, sondern vom BVET erhoben (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. c).

Unterschiede bestehen bezüglich des Ablaufs zwischen Exemplaren von Tieren sowie lebenden Pflanzen und Teilen von Pflanzen und Produkten aus Pflanzen.

Art. 30 Kontrolle der Einfuhrsendungen

Absatz 1

Nach Artikel 2 BGCITES bestimmt das EDI in einer Verordnung, welche Arten, Teile und Erzeugnisse der Kontrolle nach dem BGCITES unterliegen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 BGCITES regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Kontrollverfahrens bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr geschützter Arten. Ebenfalls kontrolliert werden bei der Einfuhr die dem JSG unterliegenden Exemplare. Einfuhrkontrollen für dem BGF unterliegende Tiere finden nicht statt.

Das EDI soll festlegen, bei welchen anzumeldenden Exemplaren bei der Einfuhr eine Dokumentenkontrolle zu erfolgen hat. Es soll auch festlegen, für welche Exemplare in welchen Fällen zusätzlich zur Dokumentenkontrolle auch noch eine Identitätskontrolle sowie eine physische Kontrolle vorgenommen werden muss. Keiner Kontrolle unterliegen sollen Exemplare nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, für die die Ausnahmebestimmung nach Artikel 22 Absatz 1 oder 23 Absatz 1 VCITES Anwendung findet. Diese Ausnahme entspricht der heutigen Regelung (vgl. Art. 2 ASchV und Art. 5 Abs. 2 Bst. a Artenschutz-Kontrollverordnung⁹) und soll beibehalten werden (vgl. auch Art. 7 Abs. 4 Entwurf CITES-Kontrollverordnung).

Absatz 2

Dass Sendungen dem zuständigen Kontrollorgan ausserhalb des Amtsplatzes vorgelegt werden müssen, stellt für die Einfuhr von Exemplaren von Tieren in der Praxis den Normalfall dar. Dies bedeutet, dass wer solche Exemplare einführt, diese an einer Zollstelle verzollen muss und dann auswählen kann, bei welchem vom BVET zur Auswahl gestellten Kontrollorgan er die Einfuhrkontrollen durchführen will. Mit den Vorkehrungen in Artikel 29 ist sichergestellt, dass alle angemeldeten Sendungen auch effektiv kontrolliert werden.

Artikel 29 Absatz 4 ASchV sah vor, dass Sendungen vor der Durchführung der Kontrolle nicht verändert werden dürfen, wenn sie ausserhalb des Amtsplatzes zur Kontrolle vorgelegt werden müssen. Diese Bestimmung ist zu absolut formuliert. In der Praxis durften z.B. Sendungen mit lebenden Tieren bereits vor der Durchführung der Kontrolle verändert werden. Die Vorschrift sieht nun vor, dass Sendungen nur soweit verändert werden dürfen, wie es für das Wohlergehen von lebenden Tieren und von lebenden Pflanzen erforderlich ist. Weiterhin nicht verändert werden dürfen Sendungen mit nicht lebenden Exemplaren.

⁹

SR 453.1

Absatz 3

In der Vereinbarung wird beispielsweise festgelegt, wie oft nebst der obligatorischen Dokumentenkontrolle auch zusätzlich eine physische Kontrolle durchgeführt werden soll.

Art. 31 Kontrolle der Durchfuhrsendungen

Die Kontrollorgane sollen Durchfuhrsendungen stichprobenweise sowie im Verdachtsfall kontrollieren. Hierbei soll das Vorhandensein von gültigen Dokumenten sowie deren Übereinstimmung mit den vorhandenen Exemplaren überprüft werden. Bestehen Unsicherheiten, so ist das BVET beizuziehen.

Art. 32 Kontrolle der Ausfuhrsendungen

Die EZV kann nur dort eine Kontrolle der Ausfuhrsendungen machen, wo die Anmeldung nach Artikel 5 auch bei ihr erfolgt (Abs. 1).

Erfolgt die Anmeldung bei einer vom BVET bezeichneten Stelle, dann soll diese die Dokumentenkontrolle vornehmen (Abs. 2).

Art. 33 Zollfreilager und offene Zolllager

Im Vergleich zu Artikel 31 ASchV wird nicht nur die Einlagerung in Zollfreilager geregelt, sondern zusätzlich auch die Einlagerung von Exemplaren in ein offenes Zolllager. Exemplare, die dem BGCITES und dem JSG unterliegen und die aus dem Ausland in ein Zollfreilager oder in ein offenes Zolllager eingelagert werden, werden nach den Bestimmungen für die Einfuhr kontrolliert (Abs. 1). Hierbei wird wie bei einer normalen Einfuhr die Sendung der EZV angemeldet und diese sorgt dafür, dass die Exemplare dem zuständigen Kontrollorgan vorgeführt werden.

Darüber hinaus wird die Auslagerung aus einem Zollfreilager und einem offenen Zolllager zum Zweck der Verbringung ins Ausland geregelt und dafür festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die anmeldepflichtige Person die erforderlichen Dokumente vorlegen muss.

Art. 34 Beanstandungen

Zu Buchstabe b

Wenn aus der Verpackung, der Warenbeschreibung oder anderweitigen Dokumenten hervorgeht, dass die Sendung Exemplare nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder b enthalten könnte, so kann die Sendung beschlagnahmt werden. Weiter können nicht als geschützte Exemplare enthaltende Sendungen auch dann beschlagnahmt werden, wenn aufgrund einer Beschau festgestellt wird, dass sie solche enthalten könnten. Dies betrifft beispielsweise Schnitzereien, welche aus Elfenbein bestehen könnten, oder Lederartikel, welche aus dem Leder geschützter Reptilien gefertigt sein könnten.

Art. 35 Rückweisung, Freigabe unter Vorbehalt

Eine Rückweisung sollte die absolute Ausnahme darstellen, da verhindert werden muss, dass zurückgewiesene, illegale Exemplare im Verkehr verbleiben und auf anderen Wegen doch noch eingeführt werden könnten.

Art. 36 Beschlagnahme

Die Frist nach Absatz 3 beträgt in der Regel 30 Tage. In begründeten Fällen kann sie auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden.

3. Abschnitt: Beschlagnahme und eingezogene Exemplare

Art. 39

Nach Artikel 15 Absatz 2 BGCITES regelt der Bundesrat die Lagerung beschlagnahmter Exemplare und die Unterbringung beschlagnahmter lebender Tiere und Pflanzen. Gemäss Artikel 16 Absatz 2 BGCITES werden eingezogene Exemplare entweder an den Ausfuhrstaat zurückgesandt oder verwahrt, entsorgt oder veräussert. Der Bundesrat wird beauftragt, die Einzelheiten zu regeln.

Mit Artikel 39 werden die beiden Bestimmungen des BGCITES ausgeführt. Die Bestimmung nach Artikel 39 findet analog auch auf Exemplare Anwendung, die unter das JSG fallen. Die Kostentragung für Massnahmen nach Beanstandungen richtet sich nach Artikel 44.

Absatz 2

Verendete Tiere könnten z.B. an ein Museum weitergegeben und präpariert werden (z.B. bei wertvollen Tieren). Bei verendeten Pflanzen könnte das Interesse vorhanden sein, diese nicht zu entsorgen, sondern als Herbariumsexemplar „zu erhalten“.

4. Abschnitt: Vollzugsorganisation

Art. 40 BVET

In Absatz 2 Buchstabe b kann im Vergleich zu Artikel 23 ASchV darauf verzichtet werden, festzuhalten, dass das BVET im Einvernehmen mit der Zollverwaltung die Zollstellen festlegt, über die Exemplare ein-, durch- oder ausgeführt werden dürfen. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr ist über alle Zollstellen möglich, so dass diese Regelung hinfällig geworden ist.

In Absatz 2 Buchstabe f wird der Informationsauftrag nach Artikel 5 BGCITES konkretisiert.

Art. 41 Kontrollorgane

Wie im bisherigen Recht (Art. 24 Abs. 2 ASchV) soll die EZV die anderen Kontrollorgane für den Vollzug beziehen können (Abs. 2). Die EZV zog bisher in erster Linie das BVET bei, was in Zukunft so beibehalten werden soll. Die Ressourcen der anderen Kontrollorgane sollten erst in zweiter Linie in Anspruch genommen werden.

Art. 42 Fachgremium

Nach Artikel 19 Absatz 1 BGCITES setzt der Bundesrat ein Fachgremium ein, das das BVET in Fachfragen berät. Heute übernimmt die Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens diese Aufgabe (Art. 26 ASchV) und soll es auch in Zukunft tun. Im Vergleich zu Artikel 26 ASchV soll in der VCITES keine Mindestanzahl an Mitglieder mehr vorgeschrieben werden. Es ist heute mit viel Aufwand verbunden, genügend qualifizierte Mitglieder zu finden. Deshalb wird eine flexiblere Lösung angestrebt.

Da sich die Kommission vorwiegend mit dem Artenschutz befasst, sollen Expertinnen und Experten des zoologischen und botanischen *Artenschutzes* in ihr Einsitz nehmen und nicht wie in Artikel 26 Absatz 1 ASchV vorgesehen Expertinnen und Experten des zoologischen und botanischen Naturschutzes.

6. Kapitel: Gebühren und Kosten

Art. 43 Gebühren

In Zukunft sollen auch Kontrollen im Bereich der Flora gebührenpflichtig werden. Die Gebührenverordnung BVET ist entsprechend anzupassen (vgl. Anhang Ziff. 4).

Art. 44 Kosten für Massnahmen nach Beanstandungen

Wenn jemand auf ein Exemplar verzichtet bzw. wenn das Exemplar eingezogen wurde, dann kommt das BVET für die weiterführenden Kosten auf. Das heisst, bei lebenden Tieren fallen die Kosten für die (vorübergehende) Unterbringung nach der Einziehung bzw. nach der Verzichtserklärung so lange beim BVET an, bis das Tier definitiv bei einer Halterin oder einem Halter platziert werden kann. Ab der definitiven Platzierung fallen beim BVET keine Kosten mehr an. Die Kosten für die Entsorgung gehen zu Lasten des BVET, sobald die Sendung eingezogen ist oder eine Verzichtserklärung vorliegt. Mit der vorgeschlagenen Regelung fallen beim BVET keine neuen Kosten an, da sie der bisherigen Regelung in Artikel 33 Absatz 3 ASchV entspricht.

Art. 45 Sicherstellung der Bezahlung

Nach Artikel 20 Absatz 4 BGCITES regelt der Bundesrat die Einzelheiten im Zusammenhang mit den Gebühren und Kosten, insbesondere das Zurückhalten kontrollierter Exemplare zur Sicherstellung, dass die Gebühren bezahlt und die Kosten gedeckt werden. Artikel 45 enthält entsprechende Bestimmungen zur Kautions- und zum Zurückbehaltungsrecht.

7. Kapitel: Informationssystem

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 BGCITES betreibt der Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BGCITES ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die für den Vollzug des BGCITES erforderlich sind. Nach Artikel 21 Absatz 2 BGCITES regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Insbesondere bestimmt er, welche Kontrollor-

gane im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten dürfen, und welche Kontrollorgane im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen können.

Das BVET sorgt für den Betrieb des Informationssystems nach Artikel 21 BGCITES (Informationssystem; Art. 46).

Art. 47 Zweck des Informationssystems

Das Informationssystem dient dem BVET, dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst und den mit Vollzugsaufgaben betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts zur Bearbeitung der Daten, die sie im Rahmen des BGCITES und dieser Verordnung zur Durchführung von Bewilligungsverfahren, zur Kontrolltätigkeit und zur Durchsetzung von Verfügungen benötigen.

Das Informationssystem ermöglicht Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die elektronische Abwicklung von Gesuchen um Wiederausfuhrbewilligungen. Um Wiederausfuhrbewilligungen über das Informationssystem beantragen zu können, muss ein gewisses Handelsvolumen erreicht werden.

2. Abschnitt: Inhalt des Informationssystems und Zugriffsrechte

Art. 48 Erfassung von Daten im Informationssystem

Artikel 48 zählt auf, wer alles Daten im Informationssystem erfasst.

Art. 49 Daten im Zusammenhang mit der Ein- und Durchfuhr

In diesem Artikel wird geregelt, welche Daten im Zusammenhang mit der Ein- und Durchfuhr von Exemplaren im Informationssystem enthalten sind (Abs. 1) und wer zu welchem Zweck welches Zugriffsrecht auf das Informationssystem hat (Abs. 2-4).

Art. 50 Daten im Zusammenhang mit der Aus- und Wiederausfuhr

In diesem Artikel wird geregelt, welche Daten im Zusammenhang mit der Aus- und Wiederausfuhr von Exemplaren im Informationssystem enthalten sind (Abs. 1) und wer zu welchem Zweck welches Zugriffsrecht auf das System hat (Abs. 2-4).

Absatz 3

Nach Artikel 23 Absatz 2 BGCITES dürfen den Behörden anderer Staaten, supranationalen und internationalen Staaten Daten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn die ausländische Gesetzgebung einen angemessenen Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen gewährleistet. Der Bundesrat bestimmt die Staaten sowie die supranationalen und internationalen Organisationen, die diesen Schutz gewährleisten. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Staaten und Organisationen, die Zugriffe auf das Informationssystem erhalten, soll ans EDI delegiert werden, da abzusehen ist, dass die Liste der Staaten häufige Anpassungen erfahren wird, weil die Zusammenarbeit auf elektronischer Ebene ausgebaut werden soll.

Absatz 4

Zugriff im Abrufverfahren auf gewisse Daten im Zusammenhang mit der Wiederausfuhr haben die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Gesuche um Wiederausfuhrbewilligungen über das Informationssystem beantragen. Es handelt sich um Da-

ten nach Absatz 1 Buchstabe a, die die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller selbst im Informationssystem erfasst haben und um die Daten zu erteilten Wiederausfuhrbewilligungen.

3. Abschnitt: Elektronische Abwicklung von Gesuchen um Wiederausfuhrbewilligungen

Art. 51 Ablauf

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können über das Informationssystem Wiederausfuhrbewilligungen beantragen. Dafür müssen sie zuerst die von Ihnen getätigten Einfuhren im Informationssystem erfassen. Diese werden vom BVET nach einer Überprüfung zur weiteren Verwendung freigegeben (Abs. 1).

Die Daten, die von den Gesuchstellern zur Einfuhr gespeichert werden, entsprechen grundsätzlich jenen in den erteilten Einfuhrbewilligungen, können jedoch bezüglich der Menge nach unten abweichen (Abs. 2).

Die Daten nach Absatz 3 betreffen unter anderem Adressen der Empfängerinnen und der Empfänger von Exemplaren, die wiederausgeführt werden sollen. Unter anderem müssen diese Daten im Zusammenhang mit der Einreichung von Gesuchen für Wiederausfuhren angegeben werden (vgl. Art. 50 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2).

4. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit, Archivierung und Löschung der Daten

Die Artikel 53 bis 57 enthalten Regelungen zum Datenschutz, zur Informatiksicherheit, zur Archivierung und zur Löschung der Daten.

In Artikel 57 Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Daten zu abgelehnten Gesuchen und zu Verfügungen über Verwaltungsmassnahmen nach 30 Jahren gelöscht werden. Die Daten zu erteilten Bewilligungen werden nicht aus dem Informationssystem gelöscht, da einmal in die Schweiz eingeführte Exemplare nach den CITES-Anhängen auch noch nach 30 Jahren oder später wieder ausgeführt werden dürfen. Ein Beibehalt dieser Daten im Informationssystem ist daher für den Vollzug unumgänglich. Die Daten zu eingezogenen Exemplaren werden ebenfalls nicht gelöscht.

8. Kapitel: Strafbestimmung

Art. 58

Artikel 26 Absatz 5 BGCITES sieht vor, dass mit Busse bestraft wird, wer gegen weitere Ausführungsvorschriften des Bundesrates oder des EDI verstösst, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist.

Widerhandlungen gegen die Artikel 3 Absatz 1 und 30 Absatz 2 sollen nach Artikel 26 Absatz 5 BGCITES mit Busse bestraft werden.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Aufhebung bisherigen Rechts

Die ASchV kann mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben werden.

Änderung bisherigen Rechts

In der Zollverordnung vom 1. November 2006¹⁰, der Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007¹¹, der Verordnung vom 18. April 2007¹² über die Einfuhr von Heimtieren, der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹³ und der VBGF werden die Verweise an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

In der Gebührenverordnung BVET wird der Ingress an die neue gesetzliche Grundlage im BGCITES angepasst. In Artikel 1 wird der Ausdruck „Artenschutz im internationalen Handel“ durch „im Verkehr mit Pflanzen und Tieren geschützter Arten“ ersetzt.

In Artikel 15 Absatz 1 wird die Erhebung der Gebühren für die Artenschutzkontrollen von Exemplaren von Tieren gestrichen und in einem neuen Absatz 3 aufgenommen. Die Gebührenhöhe soll gleich bleiben.

In Absatz 4 wird in Artikel 15 die Erhebung von Gebühren für die Kontrollen von Pflanzen, Teilen davon und Erzeugnissen von Pflanzen eingeführt. Für die Dokumentenkontrolle bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen wird eine Gebühr von 30.- Franken pro Sendung erhoben. Ist für die Einfuhr von lebenden Pflanzen neben der Dokumentenkontrolle auch noch eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle vorgeschrieben, so wird für diese zusätzliche Kontrolle nochmals eine Gebühr von 30.- pro Sendung erhoben. Für alle Teile und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft wird neben der Dokumentenkontrolle auch eine Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle vorgenommen (vgl. Art. 7 Entwurf CITES-Kontrollverordnung). Deshalb beträgt die Gebühr 60.- Franken pro Sendung.

Lebende Pflanzen, die aus Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) nach der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010¹⁴ (PSV) kontrolliert. Gleichzeitig führt der EPSD für diese Pflanzen die Kontrollen nach dieser Verordnung durch. Da für die Kontrollen nach der PSV bereits eine Gebühr erhoben wird, soll darauf verzichtet werden, auch noch eine Gebühr für die Kontrolle nach der VCITES zu erheben (Abs. 5)

In der VBGF wird Artikel 9 Absatz 1 zudem so angepasst, dass sich nur noch die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen nach der VCITES richtet (vgl. Erläuterungen zu Art. 20).

10 SR 631.01
11 SR 631.061
12 SR 916.443.14
13 SR 922.01
14 SR 916.20

